

Sitzungsvorlage für die Gemeinde Wittmar

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Öffentlichkeits- status</b>	<b>Aufgabe</b>
Verwaltungsausschuss Wittmar	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat der Gemeinde Wittmar	öffentlich	Entscheidung

**Betr.: Gemeindevahl am 12.09.2021; Berufung des/der Gemeindevahlleiters/in  
und des/der Stellvertreters/in**

**Beschlussvorschlag:**

**Für die Gemeindevahl am 13. September 2026 werden**

**zum Gemeindevahlleiter  
zur stellv. Gemeindevahlleiterin**

**Herr Mathias Stieler  
Frau Christiane Hoyer**

**berufen.**

**Begründung:**

Durch Verordnung vom 25. Mai 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr.36) hat die Niedersächsische Landesregierung den Termin für die Kommunalwahlen in Niedersachsen auf den 13. September 2026 festgelegt.

Gemäß § 7 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) hat die Gemeinde nach Bestimmung des Wahltages den Namen der Gemeindevahlleitung öffentlich bekannt zu machen und dem/der Kreiswahlleiter/in mitzuteilen.

Nach § 9 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) ist Gemeindevahlleiter/in grundsätzlich der/die Bürgermeister/in und stellv. Gemeindevahlleiter/in sein/ihr Vertreter/in im Amt.

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können jedoch nicht gleichzeitig Wahlleiterin oder Wahlleiter, Stellvertreterin oder Stellvertreter sein.

Der Rat kann abweichend als Wahlleitung, Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus dem Kreis der Bediensteten der Samtgemeinde für die Gemeindevahlleitung der Mitgliedsgemeinden berufen.

In allen Mitgliedsgemeinden sind Bedienstete der Samtgemeinde als allgemeine Vertreter/in des/der Bürgermeisters/in tätig. Diese Vertretung hat sich bewährt, sodass ich auch für die Kommunalwahl 2026 vorschlage, den allgemeinen Vertreter des Bürger-

meisters durch den Rat zum Wahlleiter zu berufen.

Es können auch andere Wahlberechtigte des Wahlgebietes zum/zur Gemeindewahlleiter/in und zum/zur Stellvertreter/in berufen werden. Ein/e Bedienstete/r der Gemeinde kann auch dann zum/zur Gemeindewahlleiter/in oder zu dessen/deren Stellvertreter/in berufen werden, wenn er/sie nicht im Wahlgebiet wohnt.

Der Bürgermeister

(Pielok)